



Richtlinien Messeförderung Oberwart

1. Ziele der Förderung

Ziele der Förderungsmaßnahme für die Oberwarter Messeförderung sind:

- Verbesserung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit durch Erschließung neuer Kundengruppen
- Stärkung des Messestandortes Oberwart
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadtgemeinde Oberwart

2. Gegenstand der Messeförderung

Gegenstand der Förderung ist die Teilnahme eines in Oberwart ansässigen Betriebes an einer Messeveranstaltung in Oberwart.

3. Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden ansässige Betriebe und Betriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung im Bereich Handel, Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung sowie Tourismus und Freizeitwirtschaft (ausgenommen Gastronomie) mit Sitz in Oberwart.

Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Weiters werden keine Förderungen an Unternehmen ausbezahlt, die mit Kommunalabgaben im Rückstand sind.

4. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen im Vorhinein gewährt. Dem Ansuchen ist eine detaillierte Projektbeschreibung mit Kostenvoranschlägen oder -schätzungen beizulegen. Kosten, die vor dem Förderantrag entstehen bzw. die im Antrag nicht enthalten sind, können bei der Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt werden.

5. Inanspruchnahme der Förderung

Als Nachweis der Kosten sind nach Abschluss der Messebeteiligung die Rechnungen vorzugsweise im Original gemeinsam mit einer Rechnungszusammenstellung vorzulegen.

Auf sämtlichen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Publikationen ist das Logo der Stadtgemeinde Oberwart entsprechend sichtbar abzubilden.

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form eines Prozentsatzes der Kosten gewährt.

6. Förderbare Maßnahmen und Förderhöhe

Eine Förderung ist zuerkennbar für die bezahlte Ausstellungsmiete, wenn

- der Mietvertrag für die Ausstellungsfläche und die Platzmietenrechnung auf das antragstellende Unternehmen lauten und von diesem bezahlt wurden,
- der Messestand mit dem Namen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin gekennzeichnet war und
- der Messestand während der gesamten Veranstaltung durch Fachkundige Betreuer und/oder Betreuerinnen (Firmenangehörige) besetzt war.

Zu den förderbaren Kosten zählen:

- Standplatzmiete abzüglich allfällig gewährter Rabatte

Nicht förderbar sind:

- Betriebskosten des Messestandes,
- Transport- und Aufbaukosten,
- Kosten für die Betreuung des Messestandes,
- Nächtigungskosten,
- Reisekosten und Diäten sowie
- Rechnungen von Privatpersonen.

Der eindeutige Projektbezug zu der Teilnahme muss anhand der Dokumentation erkennbar sein (Messekatalog oder Ausstellerverzeichnis sind beizubringen).

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, beträgt 20% der förderbaren Kosten und ist mit € 2.000,- pro Unternehmen und Jahr begrenzt.

7. Verfahren

- Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Beilagen bei der Stadtgemeinde Oberwart einzureichen.
- Die vollständigen Förderansuchen werden im Sinne dieser Richtlinie geprüft.
- Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Zwischen der Stadtgemeinde Oberwart und dem Förderwerber wird ein Fördervertrag abgeschlossen.

- Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat, und die vorgesehenen Nachweise und Abrechnungen (inkl. Rechnungen vorzugsweise im Original) vorliegen.
- Der Förderungswerber erklärt sich einverstanden, der Stadtgemeinde Oberwart zwecks Überprüfung der widmungsgerechten Verwendung von Förderbeiträgen durch Ortsaugenschein in den Betrieb und die erforderlichen buchhalterischen Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht zu gewähren.

8. „De minimis“-Beihilfe

Die gegenständliche Richtlinie der Wirtschaftsförderung wird nach den geltenden Regeln für „De minimis“-Beihilfen der Europäischen Kommission abgewickelt.

Nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“ verboten. Beihilfen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten. Diese Regel gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Eine so geringe Beihilfe, die den Wettbewerb nicht beeinflusst, wird als „De minimis“-Beihilfe bezeichnet.

Die Obergrenze der „De-minimis“-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren beträgt € 200.000,-.

Der Förderungsnehmer hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung prüfen zu können.

Dabei ist zu beachten, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der „De-minimis“-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird.

9. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Oberwart behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Dies trifft z.B. in folgenden Fällen zu:

- wenn der Förderwerber mit der Zahlung der laufenden kommunalen Abgaben in Verzug gerät,

- wenn die Förderung im Widerspruch zu anderen Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht,
- wenn über das Vermögen des Betriebes ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- wenn der Betrieb die erforderlichen Ausübungsberechtigungen nicht mehr besitzt,
- wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird,
- wenn wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden,
- wenn der Förderwerber wiederholt gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit verstoßen hat,
- wenn der Richtlinienzweck nicht erreicht werden kann.

Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung zur Gänze sofort nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 6% an die Stadtgemeinde Oberwart zurückzuzahlen.

10. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Förderwerber hat mit dem Antrag die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Richtlinie bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich ansieht. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

Eine Aufrechnung der zugesagten Förderung auf andere Abgaben bzw. Entgelte ist nicht zulässig.

11. Inkrafttreten

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 01.12.2015 in Kraft.

12. Auflösungsbestimmungen

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinien werden die bisherigen Richtlinien für Messförderungen der Stadtgemeinde Oberwart aufgehoben.